

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für eine positive Weiterentwicklung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eintreten und dessen Leistungskraft in Thüringen nutzen

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- I. sich bei der gegenwärtigen EEG-Novellierung für nachfolgende zentrale Eckpunkte einzusetzen:
 1. den Einspeisevorrang der Erneuerbaren Energien langfristig zu sichern und eine Deckelung zur Einschränkung des Ausbaus abzulehnen;
 2. mit der Stichtagsregelung einen fairen Übergang zu schaffen, in dem noch nach dem EEG in der Fassung vom 1. Januar 2012 gefördert werden kann – dazu müssen bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Erneuerbare-Energien-Anlagen die Genehmigungen bis zum 31.12.2014 vorliegen und die Inbetriebnahmen zum 30.09.2015 erfolgen und bei den nicht-immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Erneuerbare-Energien-Anlagen muss die Realisierung zum 31.12.2014 abgeschlossen sein;
 3. die Bestimmungen der Besonderen Ausgleichsregelung an die EU-Regelung der Strompreiskompensationsliste im Rahmen des Emissionshandelssystems (ETS) anzulehnen;
 4. die Belastung von Eigenstromverbrauch mit einer EEG-Umlage abzulehnen;
 5. neben der Direktvermarktung die Option einer festen Einspeisevergütung für volatile Erneuerbare Energien zu erhalten; die anteilige Direktvermarktung zu erhalten; einen EU-rechtskonformen Ersatz für das Grünstromprivileg zu schaffen;
 6. die Vorfestlegung auf eine Ausschreibung für alle Erneuerbare-Energien-Anlagen ab dem Jahr 2017 abzulehnen und nur technologiespezifische Pilotvorhaben als ergebnisoffene Testoptionen zu akzeptieren;
 7. bei der Biomasse die Vergütung so anzuheben, dass Anlagen mit einer überwiegenden Nutzung von Rest- und Abfallstoffen noch zugebaut werden; die Verwendung von Anbaubiomasse an Fruchtartendiversifizierung und die Einhaltung von Fruchtfolgen zu knüpfen; den Gasaufbereitungsbonus für eine kostendeckende Gasaufbereitung sicherzustellen; für bestehende Anlagen einen

umfassenden Bestandsschutz zu gewährleisten und die nachträgliche Kürzung der vergütungsfähigen Strommengen in Bestandsanlagen zu streichen; den maximalen Wert der installierten Leistung für die Ausreichung der Flexibilitätsprämie zu streichen;

8. ein räumlich differenziertes Vergütungsmodell für Photovoltaikstrom zu entwickeln.

II. die Länderöffnungsklausel im Baugesetzbauch abzulehnen sowie auf Landesebene davon keinen Gebrauch zu machen.

Begründung:

Die am 08. April 2014 vom Bundeskabinett beschlossenen Änderungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) sehen Einschnitte vor, welche den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland erheblich verlangsamen werden. Darüber hinaus wird das von der Bundesregierung ausgegebene Ziel, die EEG-Umlage zu reduzieren, mit ihrer Neujustierung der Besonderen Ausgleichsregelung nicht erreicht. Gleichzeitig wird vor allem durch die weiterhin bestehenden übermäßigen Industrieausnahmen keine Reduzierung der EEG-Umlage erreicht. Berechnungen des Öko-Instituts gehen sogar davon aus, dass die nicht-privilegierten Unternehmen und Haushaltskunden zusätzlich mit 2,5 Mrd. Euro belastet werden.

Es müssen deshalb wirksame Maßnahmen ergriffen werden, damit die Kosten für die Erneuerbaren Energien fair verteilt werden und die EEG-Umlage einen angemessenen Wert erhält. Die Erneuerbaren Energien müssen zügig ausgebaut werden. Das ist Verantwortung für das Klima, dessen Schutz in den Mittelpunkt gerückt werden muss.

Das Herzstück der Energiewende ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz mit dem Einspeisevorrang für die Erneuerbaren Energien ebenso wie der Vorrang bei Anschluss und Durchleitung. Diese müssen vollständig und uneingeschränkt erhalten bleiben. Dabei muss die Umsetzung auch konsequent erfolgen. In Phasen hoher Einspeisung von regenerativem Strom müssen konventionelle Kraftwerke entsprechend heruntergefahren werden.

Darüber hinaus ist eine Deckelung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, unabhängig von der jeweiligen Ausgestaltung der Deckelung, abzulehnen. Denn die Ausbaudeckelungen schaffen Planungsunsicherheit bei potentiellen Investoren, was den Ausbau der jeweiligen Erneuerbare-Energien-Technologien ausbremsen würde. Selbst die Photovoltaik ist aufgrund der Technologieentwicklung preislich so günstig geworden, dass kein sprunghafter Preisverfall mehr zu erwarten ist.

Laut dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde der 23. Januar 2014 als Stichtag festgelegt, bis zu welchem immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für den Bau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen vorliegen müssen. Nur dann erhalten diese Anlagen noch die Vergütung nach dem bisherigen EEG. Diese frühe Stichtagsregelung entspricht nicht den ordnungspolitischen Prinzipien der Bundesrepublik Deutschland, welche dem Schutz

von Investorinnen und Investoren sowie privatem Kapital einen hohen Stellenwert einräumen. So betragen der kostenintensive Projektvorlauf und die Planungsphase bei vielen Erneuerbaren-Energien-Projekten, insbesondere im Bereich der Konzeption von Windparks, in nicht wenigen Fällen mehrere Jahre. Für diese Zeit haben sich die Investorinnen und Investoren auf feste Zusagen/Einspeisevergütungen eingestellt. Für Erneuerbare-Energien-Anlagen, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist ein verkürzter Realisierungszeitraum angemessen, da bei diesen Anlagen die Planung einen geringeren zeitlichen Vorlauf benötigt.

Die Industrieprivilegien nach der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG belasten schon heute über die EEG-Umlage Privathaushalte und nicht privilegierte Unternehmen mit Mehrkosten von 5,1 Milliarden Euro jährlich. In den Verhandlungen des Bundeswirtschaftsministers mit der EU wurden 68 Branchen festgelegt, die zukünftig weiterhin nur eine sehr geringe EEG-Umlage zahlen müssten. Diese Ausnahmen würden nach einer Berechnung des Öko-Instituts zu weiteren 2,5 Milliarden Euro Mehrbelastung von Haushalten, Gewerbe und Handwerk führen. Um die EEG-Umlage wirksam einzugrenzen, sind Befreiungen von der EEG-Umlage zukünftig strikt auf stromintensive Unternehmen, die tatsächlich im internationalen Wettbewerb stehen und bei denen ein erhebliches Risiko der Verlagerung ins Ausland besteht, einzugrenzen. Die Ausnahmen sollen sich an den EU-Regeln orientieren, die im Rahmen des Emissionshandelssystems (ETS) für den Umgang mit energieintensiven Unternehmen entwickelt wurden (Strompreiskompensationsrichtlinie). Demnach sind nur noch die wirklich energie- und außenhandelsintensiven Unternehmen in insgesamt 15 Branchen teilbefreit.

Der Eigenstromverbrauch darf nicht mit der EEG-Umlage belastet werden. Die dezentrale Erzeugung und der gleichzeitige Vor-Ort-Verbrauch von Energie sind ein Kernstück einer klimaverträglichen und wirtschaftlich nachhaltigen neuen Energiestruktur. Darüber hinaus würde die im EEG-Kabinettsbeschluss aufgeführte Differenzierung in der Höhe der EEG-Umlage dazu führen, dass auf selbst verbrauchten Erneuerbaren Strom eine höhere EEG-Umlage zu zahlen wäre, als auf fossilen Eigenstromverbrauch. Diese Ungleichbehandlung ist abzulehnen. Die Klimaschädlichkeit der fossilen Brennstoffe sollte außerhalb des EEG über andere Instrumente – insbesondere über einen Kohlendioxid-Mindestpreis – berücksichtigt werden. Obwohl der Eigenstromverbrauch perspektivisch netzentlastend ist, wird das Stromnetz weiterhin von Eigenstromverbrauchern in Anspruch genommen. Sie sollten deshalb an der Vorhaltung des Netzes über ein Leistungsentgelt beteiligt werden – auch diese Regelungen würden außerhalb des EEG getroffen werden müssen.

Die Direktvermarktung von regenerativem Strom muss so gestaltet werden, dass eine Vielfalt von Möglichkeiten für die lokale Vermarktung und auch eine Vielfalt von Betreiberinnen und Betreibern der Erneuerbare-Energien-Anlagen erhalten bleibt. Eine verpflichtende Direktvermarktung bei Wind- und Photovoltaikanlagen würde die Akteure von Bürgerenergieanlagen zurückdrängen, da diese oft den erhöhten Aufwand nicht leisten können. Bioenergie kann die schwankenden Wind- und Sonnenenergien ausgleichen und stellt durch die Teilnahme am Regelenergiemarkt einen wichtigen Baustein zur kontinuierlichen Bereitstellung von erneuerbaren Energien dar. Für das gestrichene, nicht EU-rechtskonforme Grünstromprivileg muss ein Ersatz-Anreizinstrument zur Vermarktung von Ökostrom außerhalb der Börse entwickelt werden.

Bereits vor der Auswertung des Pilotprojektes zur Ausschreibung von jährlich 400 Megawatt Photovoltaikfreiflächenanlagen, eine Vorfestlegung auf eine verbindliche Ausschreibung ab dem Jahr 2017 für alle Erneuerbare-Energien-Anlagen zu machen, ist verfrüht und abzulehnen. Allerdings soll es möglich sein, über technologiespezifische

Pilotversuche, die unter Länderbeteiligung ausgewertet werden müssen, weitere Erfahrungen mit Ausschreibungsmodellen im Bereich der erneuerbaren Energien zu sammeln.

Aus Biomasse erzeugter Strom kann zum Ausgleich der fluktuierenden Wind- und Photovoltaikstromerzeugung flexibel eingesetzt werden und muss deshalb weiter ausgebaut werden. Mit den vorgesehenen starken Vergütungsabsenkungen können die Stromgestehungskosten aus Bioenergieanlagen nicht gedeckt werden, sodass die Bioenergie zum Erliegen kommen würde. Die Vergütung muss deshalb angehoben werden und der maximale Leistungswert hinsichtlich der Flexibilitätsprämie muss gestrichen werden. Um einer Vermaischung der Landschaft entgegenzuwirken, sollten verstärkt Abfall- und Reststoffe eingesetzt und Energiepflanzen nachhaltig angebaut werden. Gaseinspeisung kann sinnvoll sein, sodass der Gaseinspeisebonus erhalten bleiben muss.

Photovoltaikanlagen sind in Deutschland ungleich verteilt. So ist in den süddeutschen Bundesländern, insbesondere in Bayern, fast die Hälfte der deutschen Photovoltaikkapazität installiert. Diese räumlichen Ungleichheiten sind in einem hohen Maße auf die etwas günstigeren solaren Einstrahlungsbedingungen im süddeutschen Raum zurückzuführen, was die Installation von Photovoltaikanlagen dort betriebswirtschaftlich lukrativer werden lässt. Um auch im Norden die Installation von mehr Photovoltaikanlagen anzureizen, ist ein räumlich differenziertes Vergütungssystem – ähnlich dem Referenzertragsmodell bei Windenergieanlagen – zu entwickeln.

II.

Dass der Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung grundsätzlich das Zehnfache der Gesamthöhe einer Windkraftanlage betragen soll, ist nicht zu rechtfertigen und bremst den Ausbau der Windkraft in einem erheblichen Maße aus. Die solide Planung von Windkraftprojekten soll nun durch Abstands-Erlasse in den Ländern abgelöst werden. Die Akzeptanz der Windkraft wird damit, wie in der Gesetzesbegründung behauptet, keineswegs erhöht. Aber gerade die Akzeptanz ist bei der Energiewende ein hohes Gut. Nach einhelliger Meinung von Kommunen, Windbranche und Industrie erhöhen vor allem eine frühzeitige Bürgerbeteiligung und solide Planung die Akzeptanz für neue Erneuerbare- Energie-Anlagen.

Für die Fraktion

Rothe-Beinlich